

SERVICEUNTERNEHMEN – KFZ-SERVICE**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

PEMA KG, Firmenbuchnummer FN 478588g, Am Teichfeld 12, 4100 Ottensheim, office@pema-mt.at

I. Allgemeines

Das Serviceunternehmen PEMA KG bietet Dienstleistungen nach dem Stand der Technik und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers an. Dies unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des Kunden.

1. Allgemeine Bestimmungen1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche ausgehängt sind, gelten für sämtliche Dienstleistungen und auch Warenlieferungen.

Sofern nichts Anderes vereinbart, gelten diese Geschäftsbedingungen als maßgeblicher Vertragsbestandteil des zwischen dem Serviceunternehmen und dem Kunden geschlossenen Auftrags.

2. Auftragserteilung

2.1. Grundsätzlich wird der erteilte Auftrag in einem Auftragschein (Serviceauftrag) festgehalten. Dort werden die zu erbringenden Leistungen genau bezeichnet. Wird eine Dienstleistung vom Kunden mündlich in Auftrag gegeben, weil der Umfang der Tätigkeit keine Abschrift erfordert, so wird der Mitarbeiter des Unternehmens PEMA KG die notwendigen Arbeiten in kurzer Form notieren.

3. Preise/Kostenvoranschlag

3.1. Grundsätzlich gelten die Preise lt. Preislisten (Endverbraucherpreise) der Lieferanten.

3.2. Preise können schriftlich aber auch mündlich vereinbart werden. Für Preise die voraussichtlich verrechnet werden gilt:

- Die Kostenvoranschläge sind, sofern nicht eine verbindliche Preisangabe extra vereinbart ist, iSd § 5 Abs 2 KSchG, nicht als gewährleistet. Die Kostenvoranschläge sind insofern unverbindlich und der Kunde hat unvorhergesehene Kostenüberschreitungen zu tragen. Bei einer Überschreitung wird der Kunde ehest möglich verständigt und der Auftrag nur dann weiter ausgeführt wenn der Kunde sein Einverständnis dazu gibt.

- Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Unternehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- Kosten/Arbeitsstunde inkl. MwSt.: €100.-

II. Service/Warenlieferung**4. Termine**

4.1. Die PEMA KG wird, soweit möglich, vereinbarte Termine zur Fertigstellung/Lieferung einhalten.

Treten unvorhergesehene Umstände ein, welche die Einhaltung der Termine nicht möglich machen, so wird die PEMA KG einen neuen Termin für die Leistung/Lieferung nennen.

Die PEMA KG wird, soweit möglich, den Kunden über Verzögerungen beim Termin unterrichten.

5. Abholung/Verbleiben des KFZ

5.1. Der Kunde ist verpflichtet das KFZ, oder die zur Reparatur übergebenen Komponenten zum vereinbarten Fertigstellungstermin abzuholen. Sollte dies nicht geschehen, so kann das Serviceunternehmen (PEMA KG) Mindestkosten von 10 € pro Tag verrechnen (ab dem 15. Tag). Gilt nicht für Einzelkomponenten wie Stoßdämpfer oder Gabeln eines Fahrzeugs.

5.2. Hinsichtlich des Kraftfahrzeuges ist es so, dass dieses am Parkplatz/in der Werkstätte eine Zeitlang (bis zur Abholung) abgestellt werden muss. Ein Verwahrungsvertrag iSd §§ 957 ABGB kommt aber, was ausdrücklich vereinbart ist, nicht zustande.

5.3. Für im KFZ befindliche Gegenstände, welche nicht mit dem Fahrzeug verbunden sind, wird bei Beschädigung/Verlust welche durch Dritte verursacht sind, keine Haftung durch das Serviceunternehmen (PEMA KG) übernommen.

5.4. Für Vermögensschäden wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Serviceunternehmens (PEMA KG) gehaftet.

6. Probefahrten

6.1. Der Kunde ermächtigt das Serviceunternehmen (PEMA KG), soweit notwendig, mit dem Kraftfahrzeug auch eine Probefahrt unter Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichen, vorzunehmen.

7. Alteile

7.1. Ersetzte Alteile - ausgenommen Tauschteile - sind vom Auftragnehmer (PEMA KG) bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin, jedenfalls bis zur fertigen Instandsetzung des Fahrzeugs aufzubewahren. Der Auftraggeber kann deren Herausgabe bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin bzw. mangels eines solchen bis Verständigung von der Fertigstellung verlangen. Ohne ausdrückliche anderslautende Mitteilung des Auftraggebers, welche spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Alteile zu entsorgen.

7.2. Allfällige Entsorgungskosten gehen zulasten des Auftraggebers.

9. Behelfsreparaturen

9.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.

10. Zahlung

10.1. Grundsätzlich gelten die Preise gemäß Verkaufspreislisten unserer Lieferanten. Außer – siehe Kostenvoranschlag – es wäre etwas Anderes vereinbart. Der Kunde hat den Endbetrag gemäß Rechnung nach Erhalt derselben unverzüglich zu begleichen.

10.2. Das Serviceunternehmen – (PEMA KG) ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

10.3. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Rechnungen an seine angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden. Auf eine Rechnung auf postalischem Weg wird damit verzichtet.

10.4. Wird eine Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen, so erhält der Käufer eine Zahlungserinnerung. Reagiert der Käufer nicht auf die Zahlungserinnerung, wird ihm nach weiteren 14 Tagen die zweite Mahnung zugestellt. Nach weiteren 14 Tagen wird die dritte Mahnung

mit einem Aufschlag von 4% Verzugszinsen auf den Kaufpreis versendet. Sollte der Käufer danach immer noch nicht auf die Forderung reagieren werden rechtliche Schritte eingeleitet.

10.5. Gegen Ansprüche des Serviceunternehmens (PEMA KG) kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

11. Warenlieferung

11.1. Sofern im Rahmen des Vertrages mit dem Serviceunternehmen (PEMA KG) Waren geliefert werden (z.B. Reifen) so gilt, dass sämtliche gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen des Serviceunternehmens im Eigentum derselben bleiben. Diese Waren dürfen nur benutzt oder verbraucht werden, wenn die Forderungen vom Kunden beglichen sind. Verpfändungen, oder auch Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung, sind nicht gestattet. Pfändungen sind an das Serviceunternehmen (PEMA KG) zu melden.

11.1. Versandkosten gehen immer zu Lasten des Kunden. Wird eine Mindermengen- oder Sonderbestellung getätigt, so ist die PEMA KG berechtigt anfallende Gebühren an den Käufer weiter zu verrechnen. Der Kunde wird darüber in Kenntnis gesetzt, sollte solch ein Fall eintreten.

12. Reklamationen

Mängel müssen vom Kunden innerhalb von 14 Tagen gerügt werden. Mängel können nur für die vom Serviceunternehmen (PEMA KG) durchgeführten Arbeiten gerügt werden.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Landesgericht Linz
Fadingerstraße 2
4020 Linz